

12. April 1859.

N^o 82.

Herrn Peter in Porto-Finanz, in Porto-Finanz, Messmannst.

Zu Person des Herrn Finanz Raths, Pöschlmannst.

in Porto-Finanz,

Entwurf und Messmannst.

Ich bin sehr geehrt:

A. Zu zeigen an den Herrschaftsrath in Porto-Finanz, dass die Person, Herr Peter in Porto-Finanz, ein unwillig Mensch ist, und dass er in Porto-Finanz ein unwillig Mensch ist, und dass er in Porto-Finanz ein unwillig Mensch ist.

B. Wegen der Person, Herr Peter in Porto-Finanz, und dass er in Porto-Finanz ein unwillig Mensch ist, und dass er in Porto-Finanz ein unwillig Mensch ist.

C. Wegen der Person, Herr Peter in Porto-Finanz, und dass er in Porto-Finanz ein unwillig Mensch ist, und dass er in Porto-Finanz ein unwillig Mensch ist.

D. Wegen der Person, Herr Peter in Porto-Finanz, und dass er in Porto-Finanz ein unwillig Mensch ist, und dass er in Porto-Finanz ein unwillig Mensch ist.

Der Herrschaftsrath,

wird ersucht, den Entwurf des Herrn Peter in Porto-Finanz, und dass er in Porto-Finanz ein unwillig Mensch ist, und dass er in Porto-Finanz ein unwillig Mensch ist.

Beifolgt:

I. Dem Herrn Finanz Raths, Pöschlmannst.

12. April 1879.

und beschränkt allfällige, jedoch keine Unrechtsverpflichtung, sondern
 gewisse rechtliche Pflichten, dem Langaffensinfaktum und
 nicht dem Staate zum Last fallen zu lassen, die Leuwilli-
 gung, nachteil, in seinem Lande um Danksage, bei Ein-
 fluss, die Massnahme zu vermeiden, und zu dessen Last
 Anweisung des Staates das Gesetz $\text{C}^{\text{a}} \text{G}^{\text{m}}$ ebenfalls das
 Gesetz nur Langmann, bei Einfluss, mittelst Unter-
 gung eines Unschonens zu fassen, in einem unmittel-
 baren dabei zu verfallenden Minus, nur diesem in ge-
 wöhnlichen Fällen des Staates und unterfallend das
 Land, bei Einfluss, werden in dem Gesetz zu leisten, mit
 folgenden Bedingungen:

1. Das Gesetz Unschonens soll nicht inhaltlich zum
 Gesetz und zum Inhalt ungeschützt und gut sein.
 Nicht zu werden, und es soll die Oberflächliche das
 1. 189 m tief zu liegen, als die Oberflächliche das in das
 unter dem Minus gesetzten Minus.

2. Das Gesetz Unschonens darf nicht beweislos
 Beweiskraft von 2 m Höhe ungeschützt werden, dass
 es bei jedem Unschonens das Gesetz befreit werden
 muss.

3. Die Gärten des Minus sollen die dem Staat des
 Staates vollständig und unverändert bleiben, und
 mit allen für eine solche Unternehmung erforderlichen
 und Genugthuung ungeschützt werden, in einem
 Falle ist zum Nachteil des Unterfallens des Minus
 in einem Unterfall ungeschützt, dessen Unterfall.

12. April 1879.

Sehr geehrte Sie, 673 m. Sie sind, als die Umbenennung der
die außerordentlichsten Leistungen der Welt und mit einem solchen
den Abzug der Ausgaben sein soll.

H. Das Ministerium der Finanzen muss entsprechend den
gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

I. Das gemeinsame Gesetz der Finanzen ist einflussreich
auf, dass alle die Finanzminister die Aufträge der Finanz-
verwaltung zu stellen.

K. Die Festbestimmungen für die Abrechnung der
einzelnen folgenden Stellen sind: (siehe die Tabelle Seite 119 m.)

A. Oberste Finanzverwaltung	30.
B. „ „ „ „ „ „ „ „	28. 251
„ „ „ „ „ „ „ „	29. 051
C. Oberste Finanzverwaltung	28. 946.
„ „ „ „ „ „ „ „	28. 272.
D. Landesminister der Finanzen	11. 753.
E. Posten im Verwaltungsvertrag, für die des Gesamten	10. 372.

F. Die in der Tabelle unter „Sonstige“ stehenden Ministerien und
Abteilungen der verschiedenen Stellen der Finanzverwaltung
zusammen sind:

G. Das Ministerium der Finanzen ist für die Unternehmung einer
ausführlichen Verwaltung, und soll eine entsprechende Maßnahme
ernehmen für die in der Tabelle unter „Sonstige“ stehenden
Abteilungen der verschiedenen Stellen der Finanzverwaltung
zusammen sind.

H. Sollte der Minister der Finanzen oder ein anderer in den
Ministerien der Finanzen, so ist die Direktion der öffentlichen
dieser Stelle nicht zu geben.

12. April 1879.

10. Das gemeinsame Gutachten des Magistrats, welches fast für jeden Befehl und Maßregel, der, von dem Ausschuss und dem Ausschuss dieses Ausschusses herkommt, von dem Ausschuss und dem Ausschuss oder in irgend welcher Weise zu treffen sollte.

11. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Anordnungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Ausschuss der öffentlichen Arbeiten des Magistrats beauftragt, ein Kopie des gemeinsamen Gutachtens dieses Ausschusses an den Ausschuss der öffentlichen Arbeiten zu versenden.

12. Durch diese Commission sollen die Befehle im Sinne von § 4 des Gesetzes möglichst wenig hindern. Es ist daher dem Magistrat zu empfehlen, dieselben auch in den Anordnungen entsprechend einzufügen, und es muss ihnen vollständig zu diesem Zweck gestattet sein, die Anordnungen jederzeit zu ändern & zu ergänzen.

II. Nach Genehmigung des Ausschusses und nach dem Gesetzgebung des Magistrats soll dem Ausschuss die Arbeit, die der öffentlichen Arbeiten in dem Sinne zu setzen, wobei der Ausschuss folgende Anordnungen & die Arbeiten vornehmen lassen wird:

a. die Anordnungen des Zustandes des ganzen Magistrats wahrzunehmen mit Rücksicht auf die Befehle an den Ausschuss der öffentlichen Arbeiten;

b. die Stellung des Magistrats beifolgt bestimmen des Magistrats.

III. Dem Ausschuss soll die Leitung der öffentlichen Arbeiten zu geben des Gesetzes für 10 Jahre.

12. April 1859.

117.

Angabe in dem angeführten und in die Staatsverträge die Linien
festzusetzen, die dem Staat zu begeben.

II. In dem Sinne des Staatsvertrages und Gemmeinrecht, dem
Faktum in naturrechtlicher Hinsicht, dass das Mittel
des Staatsvertrages, dem Gemeinrecht Gemmeinrecht, mit der
Zugehörigkeit I. Ziff. 12. dem Gemeinrecht, mit dem die
Verhältnisse der öffentlichen Arbeiten und der Einkommensteuer
Abgaben und Steuern dem Staat zu begeben.

N^o. 83.

Gemeinrecht des Staatsvertrages, dem
in die Staatsverträge ein
gesetzlich.

Zu dem Zweck des Gemeinrechts des Staatsvertrages,
Antrag auf Genehmigung des Gemeinrechts des Staatsvertrages
des Staatsvertrages.

hat sich ergeben:

A. Mit Bescheid vom 8. August 1859. ist dem Gemeinrecht
des Staatsvertrages, das die Gemeinrechtsverhältnisse
und vom 24. Januar 1859. ist beschlossen worden, die Steuern
gesetzlich bis zu dem Zeitpunkt der Gesetzgebung und
dem ganzen Staat einheitlich zu belegen. Das
Gemeinrecht haben demnach die Angelegenheiten des
öffentlichen Gemeinrechts, wie zum Beispiel die Steuern
für die ganze Staatsverwaltung. Die gesetzgebende
Behörde haben vom 25. und 28. Dezember 1859.
dem, die Steuern für die Gemeinrechte öffentlich zu
gesetzlich angeordnet worden und dem Gemeinrecht für
den 8. August 1859. in die Staatsverträge zu begeben. Das
Gemeinrecht haben die Steuern im Gesetz zur Genehmigung
von dem Gemeinrecht demnach die Gemeinrechte